

Jugendordnung
des Bezirk Bergisch Land e.V.
im Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend des Bezirk Bergisch Land e.V. im Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. sind Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr sowie alle im Jugendbereich gewählten Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend im Bezirk Bergisch Land e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend im Bezirk Bergisch Land e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft
- d) Entwicklung der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend im Bezirk Bergisch Land e.V. sind:

- der Bezirkjugendtag
- der Bezirksjugendausschuss

§ 4 Bezirksjugendtag

- a) Die Bezirksjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Bezirkes. Der Bezirksjugendtag besteht aus den in den Vereinen gewählten Jugendwarten, der Bezirksmädelwartin und für je angefangene 10 Jugend- und Schülermitglieder aus 1 Jugendsprecher oder 1 Jugendsprecherin
- b) Aufgaben der Bezirksjugendtage sind:
 - 1. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
 - 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Bezirksjugendausschusses.
 - 3. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Bezirksjugendausschusses.
 - 4. Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung der Planung der Mittelverwendung.
 - 5. Entlastung des Bezirksjugendausschusses.

6. Wahl des Bezirksjugendausschusses.
 7. Wahl der Delegierten zum Verbandsjugendtag des Radsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
 8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Bezirksjugendtag findet jährlich statt. Er wird 3 Wochen vorher vom Bezirksjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Vereinsdelegierten des Bezirkes oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Bezirksjugendausschusses muss ein außerordentlicher Bezirksjugendtag innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.
 - d) Der Bezirksjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
 - e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - f) Die gewählten Vertreter der Vereine und die Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine nichtübertragbare Stimme.

§ 5 Bezirksjugendausschuss

- a) Der Bezirksjugendausschuss besteht aus:
Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, aus 3 Jugendsprechern die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind, und der Bezirksmädelwartin.
- b) Der Vorsitzende vertritt die Interessen der Jugend des Bezirkes nach innen und außen.
- c) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von dem Bezirksjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- d) In den Bezirksjugendausschuss ist jeder beim Bezirksjugendtag Stimmberechtigte wählbar.
- e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Bezirksjugendtag und dem Bezirksvorstand verantwortlich.
- f) Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von 3 Mitgliedern des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Bezirkes.

§ 6 Sportordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Sportordnung des Bundes Deutscher Radfahrer e.V.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken!

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anmerkungen:

Der erste Satz im § 2 ist Bestandteil der Satzung des Bezirk Bergisch Land e.V.

Diese Jugendordnung wurde auf einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung der Bezirksjugendwarte am 24. April 1998 verabschiedet.

Stand: 24. April 1998